

## KTQ-Verhaltenskodex

Mit der Zulassung als KTQ-Visitor, als Visitationsbegleiter und Mitarbeiter einer Zertifizierungsstelle verpflichte ich mich zur Einhaltung des KTQ-Verhaltenskodex.

Ich verpflichte mich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der KTQ sowie den von der KTQ zugelassenen Zertifizierungsstellen, mit dem Ziel, durch meine Tätigkeit bei der Implementierung und kontinuierlichen Verbesserung des Qualitätsmanagements im Gesundheitswesen mitzuwirken. Als Arbeitsgrundlage gilt hierfür die jeweils gültige Fassung der KTQ-Manuale inkl. der KTQ-Kataloge.

Ich identifiziere mich mit den zentralen Zielen des Zertifizierungsverfahrens der KTQ im Sinne der Patienten- und Mitarbeiterorientierung im Gesundheitswesen. Ich bin Botschafter der KTQ und respektiere die Rechte und die Würde aller Personen, mit denen ich im Rahmen meiner Tätigkeit in Kontakt komme. Ich kleide mich angemessen und Sorge für eine wertschätzende Kommunikation aller Beteiligten während der Visitation. Ich trage das von der KTQ zur Verfügung gestellte Namensschild (Aluminium, Aufschrift „KTQ-Visitor“ oder „KTQ-Visitationsbegleiter“).

Als KTQ-Visitor, Visitationsbegleiter und Mitarbeiter einer KTQ-Zertifizierungsstelle muss ich bei meiner Tätigkeit in Verbindung mit der KTQ und den Gesundheitseinrichtungen unabhängig und unparteiisch sein. Ich sichere deshalb zu, dass ich hinsichtlich sämtlicher Aktivitäten außerhalb meiner aktiven beruflichen Tätigkeit keinem kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Einfluss unterliege, der mein Urteil beeinflussen oder das Verfahren hinsichtlich meiner Unabhängigkeit und Integrität in Frage stellen könnte.

Meine Tätigkeit im KTQ-Verfahren nutze ich nicht aus, um neben dem Honorar weiteren materiellen Gewinn zu erzielen. Ich akzeptiere keine Zuwendungen und mache keine Zuwendungen im Zusammenhang mit der Fremdbewertung einer Einrichtung.

Mir ist bekannt, dass ich aus Gründen der Objektivität des Verfahrens:

- in zu visitierenden Einrichtungen oder damit verbundenen Organisationen weder in den letzten zwei Jahren vor der Zertifizierung beschäftigt gewesen sein darf, noch im Folgejahr nach der Zertifizierung beschäftigt sein werde,
- vom Träger der zu zertifizierenden Einrichtung oder damit verbundener Organisationen unabhängig sein muss,
- als Visitationsbegleiter, Geschäftsführer und Mitarbeiter einer KTQ-Zertifizierungsstelle keiner beratenden Tätigkeit betreffend jeglicher Belange des KTQ-Verfahrens nachgehen darf,
- als KTQ-Visitor außer in der Einrichtung, in der ich tätig bin, keiner beratenden Tätigkeit betreffend jeglicher Belange des KTQ-Verfahrens nachgehen darf.